

Amtliche Bekanntmachungen



Verbandsgemeinde Katzenelnbogen

www.verbandsgemeinde-katzenelnbogen.de

■ Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen Burgstr. 1, 56368 Katzenelnbogen, Tel. 06486/9179-0

Sprechstunden:

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag auch von 14.00 bis 18.30 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro, Auskunft/Einwohnermeldeamt/ Standesamt)

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 8.00 bis 18.30 Uhr

Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Information für Manuskripteinsender

Vorverlegung des Redaktionsschlusses in der KW 40/2016

Anlässlich des Feiertages Tag der deutschen Einheit am 03. Oktober 2016 ist eine Vorverlegung des Redaktionsschlusses erforderlich. Es wird gebeten, den folgenden Termin zu beachten und die Manuskripte entsprechend bis 12.00 Uhr bei der Redaktion des Informationsblattes unter der E-Mail-Adresse infoblatt@vg-katzenelnbogen.de einzureichen.

Ausgabe 40/2016

Erscheinungsdatum: Donnerstag, 06. Oktober 2016

Abgabetermin: **Donnerstag, 29. September 2016**

Ihre Redaktion des Informationsblattes für den Einrich

Sprechstunde für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe

Linda Selig
Koordinationsstelle Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe, Evangelisches Dekanat Nassauer Land

**am 4. und 25. Oktober, 17.00 - 19.00 Uhr
im Haus der Familie, Römerberg 12,
56368 Katzenelnbogen**

Termine ab November können Sie erfragen unter
0170/122 45 68 oder Linda.Selig@vg-nastaetten.de

■ Wichtige Mitteilung zu Personalausweisen/Reisepässen

Personalausweise, die bis zum 09.09.2016, und Reisepässe, die bis zum 09.09.2016 beantragt wurden, können bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Infoschalter oder Zimmer E 7, während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

abgeholt werden.

Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass bei der Abholung die alten Ausweise bzw. Reisepässe mitzubringen sind.

Bitte beachten Sie, dass Personalausweise nur dann abgeholt werden können, wenn Sie den Pin-Brief der Bundesdruckerei erhalten haben.

Neubearbeitung

Für die **Neubearbeitung** von Bundespersonalausweisen und Reisepässen ist es erforderlich, dass der Antragsteller **persönlich** erscheint, da er den Antrag eigenhändig unterschreiben muss.

Wir weisen darauf hin, dass für die Beantragung eines Personalausweises, Reisepasses und eines Kinderreisepasses (Kinder von 0 bis 12 Jahren) ein aktuelles, **biometriaugliches Passfoto** benötigt wird.

Die Bearbeitung kann ggf. wesentlich vereinfacht werden, wenn der Antragsteller eine Geburts- oder Heiratsurkunde vorlegt. Bringen Sie deshalb, sofern verfügbar, Urkunden bzw. Familienstammbuch mit.

Die Bearbeitungsdauer liegt zurzeit für Personalausweise und Reisepässe bei **ca. 4 Wochen**.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass Kinderreisepässe nur **vor Ablauf der Gültigkeit** verlängert werden können. Ist der Kinderreisepass schon abgelaufen, gibt es nur die Möglichkeit einer Neuausstellung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel.-Nr. 06486/9179- 27 (Frau P. Bär) oder - 23 (Herr T. Webels) gerne zur Verfügung.

■ Einrich-Bus



Neue Fahrzeiten ab 01.02.2016

Auf Grund des Fahrplanwechsels vom 13.12.2015 müssen wir zum 01.02.2016 unsere Fahrzeiten ändern.

Die neuen Fahrzeiten sind wie folgt:

Montag - Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag von 08:00 Uhr bis 01:00 Uhr

Samstag von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr

Weitere Informationen finden Sie unter www.einrichbus.de oder unter Telefonnummer 06486/9179-53

Andere Fahrzeiten, z. B. an Feiertagen, entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt für den Einrich.

■ Satzung

über die Benutzung der Kindergärten und Kindertagesstätten und Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungskosten für die Kindergärten und Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen (Kindergartensatzung) vom 19. September 2016

Der Verbandsgemeinderat Katzenelnbogen hat aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), der §§ 24 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) der §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 2, 13 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 256) sowie § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

(1) Die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtungen Kindergärten und Kindertagesstätten. Dies sind:

- Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“, Allendorf
- Kindertagesstätte „MäuseBärenLand“, Dörsdorf
- Kindertagesstätte Kördorf, Kördorf
- Kindertagesstätte „Räuberhöhle“, Mittelfischbach
- Kindergarten Schönborn, Schönborn

In der Satzung wird im Folgenden einheitlich die Bezeichnung „Kindergarten“ verwendet.

(2) In den Kindergärten können Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgabe der Kindergärten umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindergärten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindergärten verbindlicher Auftrag.

(3) Ergänzend dazu gelten für Kindergärten neben dem SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstätten-gesetz und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes ab dem vollendeten 2. Lebensjahr in einen Kindergarten richtet sich nach den Bestimmungen des Kindertagesstätten-gesetz Rheinland-Pfalz und des SGB VIII. Ein rechtlich verbindlicher Anspruch auf Betreuung in einem Kindergarten besteht für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Dieser Anspruch erstreckt sich auf ein Angebot vor- und nachmittags (Teilzeitbetreuung).

(2) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr richtet sich nach den Bestimmungen des Kindertagesstätten-gesetz Rheinland-Pfalz und des SGB VIII. Ein rechtlich verbindlicher Anspruch besteht auf Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege.

(3) Aufnahmeberechtigt sind Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen haben. In begründeten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Kreisjugendamtes eine Abweichung von dieser Grundsatzregelung möglich.

(4) Die Belegzahl eines Kindergartens ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

(5) Liegen bezogen auf einen bestimmten Kindergarten mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze vorhanden sind, entscheidet über die Aufnahme der Träger in Absprache mit der Leitung des Kindergartens. Hierbei sind Kriterien wie

- Lebensalter des Kindes

- Geschwisterkind(er)

- familiäre Situation

zu berücksichtigen.

(6) Eine Mitteilung über die Platzvergabe wird nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise so früh wie möglich vor dem gewünschten Aufnahmetag erteilt. Ist die Betreuung im Kindergarten möglich, wird zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen als Träger der Einrichtung und den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen.

Die verbindliche Aufnahme des Kindes im Kindergarten erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch beide Vertragsparteien.

(7) Die Entscheidung über die Vergabe eines Platzes im Kindergarten (Teilzeit, Ganztags, Krippe) trifft der Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der Leitung des Kindergartens.

§ 4 Ganztagesplätze / Krippenplätze

(1) Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Ganztagesplatzes und auf Zuteilung eines Krippenplatzes in einem Kindergarten besteht nicht.

§ 5 Aufsicht

(1) Während des Besuchs des Kindergartens geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter auf das pädagogische Personal über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe des Kindes an Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte bzw. abholberechtigte Personen. In beiden Fällen ist mindestens ein Blickkontakt zwischen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal erforderlich.

(2) Bei Veranstaltungen des Kindergartens, bei denen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten mitwirken, obliegt die Aufsicht der Kinder ausschließlich den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.

(3) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindergartens. Wird das Kind ausnahmsweise von anderen als in der Abholregelung genannten Personen abgeholt, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben oder eine telefonische Mitteilung an die Kindergartenleitung zu machen.

§ 6 Besuch des Kindergartens, Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Ein vertrauensvolles und offenes Miteinander ist Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, Kindergarten und dem Träger der Einrichtung.

(2) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, sollen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Einrichtung benachrichtigen.

(3) Die Kindergärten sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der tariflich festgelegten arbeitsfreien Tage, der sonstigen Schließtage und bei notwendigen außerordentlichen Schließzeiten, geöffnet. Um dem Personal den ihm zustehenden Urlaub gewähren zu können, schließt der Kindergarten in den Sommerferien der Schulen bis zu 3 Wochen.

(4) Die Öffnungszeiten legt der Träger der Einrichtung unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder fest. Den Bedürfnissen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wird, soweit dies möglich ist, Rechnung getragen. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen Kinder nicht im Kindergarten verbleiben.

(5) Die Schließzeiten werden zu Beginn eines Kindergartenjahres festgelegt und durch die Leitung im Kindergarten bekannt gegeben. Der Elternausschuss ist vor der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten zu hören.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, den Kindergarten umgehend über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (Merkblatt zum IfSG des Robert-Koch-Institutes) zu informieren. Die Leitung des Kindergartens unterrichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungsverpflichtung und über die vom Kindergarten bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.

(2) Treten während der Betreuungszeit beim Kind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sicherzustellen.

(3) Im Kindergarten dürfen grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Für Notfallmedikation oder für lebensnotwendige Medikamente sind abweichende Regelungen in Absprache mit der Leitung des Kindergartens nach Erteilung der Vollmacht der Erziehungsberechtigten, Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und Einweisung des pädagogischen Personals möglich.

§ 8 Datenschutz

(1) Zur Aufnahme der Kinder im Kindergarten ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Dies erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Entwicklungsschritte der Kinder werden in der pädagogischen Arbeit in den Blick genommen und auf unterschiedliche Arten festgehalten. Diese Dokumentationen dienen zur Vorbereitung von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten. Jede Einrichtung hat ein Beobachtungs- und Dokumentationskonzept.

(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit Fotos, Foto-CDs und Bildern im Portfolio verantwortungsbewusst umzugehen, da bei der Dokumentation von Alltagssituationen, Festen und Projekten oft mehrere Kinder abgebildet sind. Aus diesem Grund dürfen die Bilder nur für private Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch die Verteilung in Print- oder elektronischen Medien (Facebook, WhatsApp, Instagram, Twitter etc.) ist unzulässig.

§ 9 Versicherungsschutz

(1) Für die Kindergärten der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindergärten ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des jeweiligen Kindergartenpersonals zurückzuführen sind.

(2) Für die Kinder der Kindergärten besteht eine gesetzliche Unfallversicherung bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die den Kindern während der Betreuung in der Einrichtung, auf dem direkten Weg zum Besuch des Kindergartens bzw. der direkten Rückkehr aus dem Kindergarten zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz entstehen.

Der Versicherungsschutz gilt auch bei der Teilnahme an den Betreuungsangeboten der Einrichtung außerhalb des Gebäudes und des Grundstückes.

§ 10 Elternbeiträge

(1) Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben (§ 13 KitaG). Die Höhe der Elternbeiträge wird durch den Jugendhilfeausschuss des Rhein-Lahn-Kreises festgesetzt.

(3) Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, auf deren Antrag hin ein Kind vor Vollendung des 2. Lebensjahres in den Kindergarten aufgenommen wird.

(4) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien zu zahlen.

(5) Die Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe wird anhand eines Berechnungsbogens zur Feststellung des Elternbeitrages und einer Erklärung zur Elternbeitragsfeststellung von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten selbst ermittelt und von der Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen an das Kreisjugendamt des Rhein-Lahn-Kreises zur Plausibilitätskontrolle weitergeleitet.

(6) Die Elternbeiträge werden zum Monatsbeginn erhoben und sind spätestens am 5. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und endet mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet. Bei Kündigung des Betreuungsvertrages endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.

§ 11 Verpflegungskostenanteil

(1) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen im Kindergarten werden gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG Verpflegungskosten erhoben.

(2) Für die Verpflegung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden die Anzahl der im Berechnungsmonat tatsächlich verzehrten Essen, multipliziert mit dem im jeweiligen Kindergarten festgelegten ermäßigten Essenskostenbeitrag für Kleinkinder (Kinder unter dem 3. Lebensjahr), berechnet.

(3) Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird ein Mindestverzehr von 15 Essen pro Monat, multipliziert mit dem im jeweiligen Kindergarten festgelegten Essenskostenbeitrag für Kinder ab dem 3. Lebensjahr, erhoben.

Werden im Berechnungsmonat mehr als 15 Essen verzehrt, wird die tatsächliche Anzahl der verzehrten Essen berechnet.

(4) Die Verpflegungskosten sollen unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Kindergärten den Sachkostenaufwand decken, der auf die Verpflegung entfällt. Soweit Elternbeiträge anfallen, sind die Verpflegungskosten zusätzlich zu zahlen.

Der Mindestverzehrbeitrag wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben. Nehmen Kinder zusammenhängend über einen längeren Zeitraum (mehr als 10 Öffnungstage) krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen (nicht Urlaub) an der Verpflegung nicht teil, sind auf Antrag nur die tatsächlich verzehrten Essen im Berechnungsmonat zu zahlen. Der Träger der Einrichtung kann zu den im Antrag genannten Gründen geeignete Nachweise verlangen.

(5) Für die Teilnahme eines Kindes am Verpflegungsangebot eines anderen Kindergartens während der Ferien wird die Anzahl der tatsächlich in dieser Zeit verzehrten Essen, multipliziert mit dem im jeweiligen Kindergarten festgelegten Essenskostenbeitrag für Kinder unter bzw. ab dem 3. Lebensjahr, erhoben.

(6) Zur Zahlung verpflichtet sind Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, auf deren Antrag hin ein Kind in einem der kommunalen Kindergärten aufgenommen wird. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes im Kindergarten (hierzu zählt auch die Zeit der Eingewöhnung) und endet mit wirksamer Auflösung des Betreuungsvertrages (siehe § 12).

(7) Die Verpflegungskosten werden anhand von Essenslisten abgerechnet, die für den jeweiligen Berechnungsmonat in den Kindergärten geführt werden. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 15. des Folgemonats.

§ 12 Laufzeit und Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Die Betreuung in einer Krippengruppe endet mit Vollendung des 3. Lebensjahres.

(2) Bei Eintritt des Kindes in die Schule endet der Betreuungsvertrag mit Beginn des Schuljahres.

(3) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Hauptwohnsitz des Kindes außerhalb des Einzugsgebietes der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen verlegt wird, es sei denn, es wird mit dem Träger der Einrichtung eine Ausnahmeregelung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 getroffen. Die Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des Hauptwohnsitzes eines Kindes der Leitung des Kindergartens mitzuteilen.

(4) Ist seitens der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ein Wechsel des Betreuungsangebotes gewünscht und ist dieser zu einem späteren Zeitpunkt im Kindergarten möglich, wird der Angebotswechsel ergänzend zu dem bestehenden Betreuungsvertrag schriftlich per Änderungsvereinbarung geregelt.

(5) Der Betreuungsvertrag ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(6) Der Einrichtungsträger kann den mit den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten geschlossenen Betreuungsvertrag kündigen, wenn

1. das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen unentschuldig fehlt.
2. der Elternbeitrag oder die Verpflegungskosten für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.
3. die in dieser Satzung aufgeführten Mitwirkungspflichten der Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten wiederholt nicht beachtet wurden.
4. nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten und dem Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung im Kindergarten besteht, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
5. die pädagogische Arbeit durch den Verbleib eines Kindes in der Einrichtung wesentlich beeinträchtigt wird.
6. Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung eines Kindes vorliegen, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten des Kindergartens nicht abgestellt werden können.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
56368 Katzenelnbogen, 19.09.2016 (D.S.) Harald Gemmer

Bürgermeister

Hinweis

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, 19.09.2016 (D.S.) Harald Gemmer
Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen Bürgermeister

■ Aus der Sitzung des Sozialausschusses vom 06.09.2016

Der Sozialausschuss beschloss in öffentlicher Sitzung, nachträglich der Beantragung eines Mehrgenerationenhauses zuzustimmen. Weiterhin stimmte der Ausschuss dem Antrag einer aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Stelle zu.

Unter dem Punkt „Kindergartenangelegenheiten“ beschloss der Sozialausschuss, dem Verbandsgemeinderat zu empfehlen, der